

DOSSIER

DAS FOLTERPROGRAMM DER USA – VON HÖCHSTER STELLE GEWOLLT UND GEBILLIGT

1. Einführung.....	1
1.1 Manfred Nowak, ehemaliger UN-Sonderberichterstatter für Folter	2
2. Die „Architekten“ des US-Folterprogramms: Strafanzeigen in Europa	2
3. „Bush Six“: Ermittlungsverfahren in Spanien.....	3
4. Guantánamo: Ermittlungen in Frankreich	4
5 Der Fall El Masri.....	4
6 Der Fall Maher Arar	5
7 Guantánamo: Beschwerde in Belgien.....	6
8 CIA-Folter: Deutsche Justiz muss Haftbefehle erlassen – u.a. gegen CIA-Direktorin Gina Haspel.....	6
9 Ausblick.....	8
10 Glossar.....	9
11 Publikationen (Auswahl)	11

1 EINFÜHRUNG

Guantánamo, Abu Ghraib, Bagram und Geheimgefängnisse in Osteuropa; Waterboarding, Schlafentzug und Elektroschocks: Diese Orte und Methoden stehen für das systematische Folterprogramm der USA.

Artikel 5 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte besagt, dass niemand Folter und grausamer, unmenschlicher oder entwürdigender Behandlung ausgesetzt werden darf. Dieser Grundsatz wird in internationalem Recht, z.B. in der **UN-Antifolterkonvention** (*Convention Against Torture*) und auch vielen nationalen Gesetzgebungen bekräftigt. Dennoch werden überall auf der Welt Menschen zu Unrecht gefoltert – nicht nur in Diktaturen und repressiven Regimen – sondern auch in partiell demokratischen Staaten und westlichen Demokratien wie den USA.

In Reaktion auf die Anschläge vom 11. September 2001 haben der US-Geheimdienst CIA und das US-Militär mit Billigung von höchster Stelle hunderte Menschen verschleppt, illegal inhaftiert und gefoltert.

Am 11. Januar 2002 wurden in dem US-Militärstützpunkt Guantánamo auf Kuba die ersten Gefangenen inhaftiert. In den Folgejahren setzte die US-Regierung im

Namen des „Kriegs gegen den Terror“ Gefangene verschiedenen Formen von Folter und Misshandlung durch US-Militärs und CIA-Mitarbeiter_innen aus. Etliche Staaten aus allen Teilen der Welt billigten oder duldeten dieses System.

Mit dem Folterprogramm, das der ehemalige Präsident George W. Bush etablierte, setzten und setzen sich die USA im Namen der sogenannten Terrorismusbekämpfung über ihre völker- und menschenrechtlichen Verpflichtungen hinweg. Strafrechtliche Konsequenzen hatte diese Politik bisher nicht. Das ECCHR versucht mit rechtlichen Mitteln, die US-Folterpraktiken rechtlich aufzuarbeiten, nicht zuletzt um weiterer Folter vorzubeugen.

Dem US-Folterprogramm setzt das ECCHR seit 2004 ausgewählte rechtliche Interventionen entgegen, gemeinsam mit ehemaligen Guantánamo-Häftlingen, dem Center for Constitutional Rights ([CCR](#)) aus New York und Kooperationsanwälten aus Europa, Gonzalo Boye, William Bourdon, Walter van Steenbrugge und Christophe Marchand. Im Fokus stehen dabei die „Architekten“ des US-Folterprogramms – hochrangige Politiker_innen, Beamten_innen, Geheimdienstmitarbeiter_innen und Armeeangehörige.

Das ECCHR finanziert sich dabei allein durch Förderungen von Stiftungen und Spenden, um finanziell und politisch unabhängig zu bleiben.

Vielen Dank, dass Sie uns unterstützen: www.ecchr.eu/spenden.

1.1 MANFRED NOWAK, EHEMALIGER UN-SONDERBERICHTERSTATTER FÜR FOLTER

In ihrem sogenannten „Krieg gegen den Terror“ hat die US-Regierung unter George W. Bush in einer für einen demokratischen Rechtsstaat einmaligen Art und Weise völkerrechtlich verbindliche Mindeststandards des humanitären **Völkerrechts**, der Menschenrechte und des internationalen Rechtsstaats verletzt. Des Terrorismus verdächtige Menschen wurden willkürlich festgenommen, in Geheimgefängnissen der CIA und Militärgefängnissen wie Guantánamo Bay für viele Jahre interniert, gefoltert und in geheimen „Rendition“-Flügen unter unmenschlichen und erniedrigenden Bedingungen um den ganzen Erdball verfrachtet. Gefängnisse wurden nur zu dem Zweck außerhalb des Territoriums der Vereinigten Staaten eingerichtet, um die Anwendung der Garantien der US-Verfassung und des Völkerrechts zu umgehen. Durch die Fiktion eines globalen „Kriegs gegen den Terror“ versuchte die Bush-Regierung dem Rest der Welt weiszumachen, dass bei der Bekämpfung des Terrors nicht die Regeln des Strafrechts und die völkerrechtlichen Mindestgarantien der Menschenrechte, sondern eben nur die Ausnahmeregelungen des Kriegsrechts anwendbar wären. Durch die Schaffung einer neuen Kategorie von „illegal enemy combatants“ wollte die Bush-Regierung aber sogar noch die Mindestregeln des Kriegsrechts aushebeln, um des Terrorismus verdächtige Menschen als vogelfrei behandeln zu können. Schließlich wurde sogar das absolute Folterverbot durch abenteuerliche „Rechtsgutachten“ und eine völkerrechtlich nicht zulässige Abwägung mit nationalen Sicherheitsinteressen auf der Basis des „Ticking Bomb“-Szenarios zu umgehen versucht.

Dieser Text erschien erstmals im Vorwort der ECCHR-Publikation *Folter und die Verwertung von Informationen bei der Terrorismusbekämpfung* (2011).

2 DIE „ARCHITEKTEN“ DES US-FOLTERPROGRAMMS: STRAFANZEIGEN IN EUROPA

Am 29. November 2004 reichte der Gründer und heutige ECCHR-Generalsekretär Wolfgang Kaleck als Rechtsanwalt und im Namen von vier irakischen Folterüberlebenden sowie des Center for Constitutional Rights (CCR) aus New York in Deutschland [Strafanzeige](#) zum US-Folterprogramm ein. Diese war unter anderem gegen den damaligen US-Verteidigungsminister Donald H.

Rumsfeld, den ehemaligen CIA-Direktor George Tenet sowie einige ranghohe Militärs wegen Verstößen gegen die UN-Antifolterkonvention und das deutsche Völkerstrafgesetzbuch gerichtet.

Die angezeigten Verbrechen waren: **Kriegsverbrechen**, Folter und weitere Straftaten in den US-Militärgefängnissen Guantánamo und Abu Ghraib. Die Strafanzeigen stützten sich auf das in Deutschland verankerte **Weltrechtsprinzip** (Prinzip der

Universellen Jurisdiktion). Danach ist die Verfolgung schwerster Verbrechen auch in einem Drittstaat möglich, obwohl die Straftaten in anderen Ländern begangen wurden.

Weitere juristische Interventionen gegen die „Architekten“ der US-Folter folgten in Deutschland (2006) und Frankreich (2007). Die Anklagebehörden verzichteten jedoch auf die Aufnahme von Ermittlungen.

Die [Strafanzeige](#), die das ECCHR 2011 in Genf (Schweiz) vorbereitete, richtete sich gegen George W. Bush persönlich. Ihm wurde darin vorgeworfen, gegen die UN-Antifolterkonvention verstoßen zu haben. Die Antifolterkonvention verpflichtet ihre Mitgliedsstaaten, gegen Verdächtige von Folterstraftaten zu ermitteln, unabhängig davon, ob es sich um ehemalige

Präsident_innen, Regierungs- oder Geheimdienstmitarbeiter_innen, Soldat_innen oder Polizist_innen handelt. Eine Immunität für ehemalige Regierungschef_innen ist bei der Begehung von Folterungen ist deswegen ausgeschlossen.

Die Anzeigen wurden von mehr als 50 Organisationen aus der ganzen Welt unterstützt – darunter Friedensnobelpreisträger_innen Shirin Ebadi und Pérez Esquivel, der ehemalige UN-Sonderberichterstatter für Folter, Theo van Boven, und der ehemalige UN-Sonderberichterstatter für die Unabhängigkeit der Richter_innen und Anwält_innen, Leandro Despouy.

Nach Ankündigung der Strafanzeige sagte George W. Bush seine Reise ab.

3 „BUSH SIX“:

ERMITTLUNGSVERFAHREN IN SPANIEN

Im März 2009 reichte der ECCHR-Kooperationsanwalt Gonzalo Boye in Spanien eine [Strafanzeige](#) gegen sechs ehemalige US-Regierungsmitarbeiter ein, um diese für Verstöße gegen das Völkerrecht, darunter auch Kriegsverbrechen und Folter, zur Verantwortung zu ziehen. Die sechs Regierungsbeamten wurden als „Bush Six“ bekannt. Die „Bush Six“ werden beschuldigt, zu Folter und grausamer, unmenschlicher und erniedrigender Behandlung im US-Gefangenenlager Guantánamo angestiftet und diese weiterführend unterstützt zu haben. Zudem werden ihnen schwerwiegende

Verletzungen der **Genfer Konventionen** aus dem Jahre 1949 vorgeworfen.

Das ECCHR betreibt dieses Verfahren mit seinen Kooperationspartnern aus Madrid und New York und vertritt den Bremer Murat Kurnaz, der von Januar 2002 bis August 2006 in Guantánamo inhaftiert war und dort gefoltert wurde.

Als das Verfahren aufgrund der Änderung des Weltrechtsprinzips in Spanien eingestellt werden sollte, reichten das ECCHR und das CCR eine Verfassungsbeschwerde dagegen ein. Im Mai 2017 nahm das spanische Verfassungsgericht (*Tribunal Constitucional*) die Beschwerde gegen die Einstellung der Ermittlungen an. Die

Entscheidung darüber steht noch aus.

4 GUANTÁNAMO: ERMITTLUNGEN IN FRANKREICH

Fast drei Jahre lang waren die französischen Staatsbürger Mourad Benchellali und Nizar Sassi im US-Gefangenenlager Guantánamo inhaftiert und wurden dort gefoltert. Seit 2002 kämpfen Benchellali und Sassi, ihre Familien und Kooperationsanwält_innen des ECCHR dafür, dass die Täter_innen dafür strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden. Seitdem ermittelt die französische Justiz zum US-Folterprogramm.

Im März 2016 lud die ermittelnde Richterin in Paris den ehemalige Kommandeur von Guantánamo, Geoffrey Miller, als „beschuldigten Zeugen“ vor, um ihn zu seiner Rolle bei der Folter und schweren Misshandlung von Gefangenen zu befragen. Das ECCHR und das CCR aus New York hatten dem Gericht 2015 dargelegt, dass die schweren Misshandlungen in Guantánamo Folter im Sinne des Völkerrechts darstellen und detailliert die strafrechtliche Verantwortung des Kommandeurs dargelegt.

5 DER FALL EL MASRI

Der deutsche Staatsbürger Khaled El Masri wurde am 31. Dezember 2003 an der Grenze zwischen Serbien und Mazedonien von mazedonischen Beamten festgehalten und in ein Hotel in Skopje verschleppt.

Miller erschien (wie erwartet) jedoch nicht. Für Benchellali und Sassi war die Vorladung dennoch ein wichtiger Schritt.

Im Oktober 2016 forderten das ECCHR und CCR im Namen von Benchellali und Sassi [Frankreichs Justiz auf](#), auch William „Jim“ Haynes, hochrangiger Justizberater im US-Verteidigungsministerium während der Regierung von George W. Bush, zu vernehmen. Haynes war von 2001 bis 2006 enger Mitarbeiter des damaligen US-Verteidigungsministers Donald Rumsfeld.

Das ECCHR und das CCR legten in einem 26-seitigen Gutachten detailliert dar, welche Verantwortung Haynes für Folter und andere Kriegsverbrechen trägt. Das Rechtsgutachten belegt, dass Haynes einer der maßgeblichen „Architekten“ der Haft- und Vernehmungspraktiken während Bushs Präsidentschaft war. Es zeichnet nach, welche Rolle Haynes bei der Formulierung und Erlaubnis der Vernehmungspraktiken spielte, die letztlich zu Folter und Misshandlungen in Guantánamo führten.

Dort wurde er drei Wochen später Mitarbeiter_innen des US-amerikanischen Geheimdienstes CIA übergeben, die ihn misshandelten und dann nach Kabul flogen.

El Masri wurde verdächtigt, Mitglied der Al-Qaida bzw. Teil einer mutmaßlichen islamistischen Terrorszene in Neu-Ulm zu sein – Vorwürfe, die nie bestätigt werden konnten. Er verbrachte mehr als vier Monate in einem geheimen Gefängnis der CIA in Afghanistan.

Bei den Verhören wurde er regelmäßig körperlich misshandelt und erniedrigt. Schließlich verbrachte ihn die CIA nach Albanien, wo er auf freien Fuß gesetzt wurde und so am 29. Mai 2004 zurück nach Deutschland gelangte. Der Fall Khaled El Masri ist eine der am besten dokumentierten CIA-Entführungen

(*extraordinary renditions*). Verschiedene parlamentarische Untersuchungsausschüsse behandelten diesen Fall und es gab eine Reihe juristischer Schritte vor nationalen und regionalen Gerichten.

ECCHR reichte in Deutschland [Klage beim Verwaltungsgericht](#) Köln ein, um ein Auslieferungsersuchen Deutschlands an die USA für die 13 per Haftbefehl gesuchten Entführer El Masris zu erreichen. Die Bundesregierung hat ein solches Ersuchen an die USA bislang verweigert. Die Klage wurde zwar angenommen, letztendlich aber abgewiesen.

6 DER FALL MAHER ARAR

Maher Arar, kanadischer Staatsbürger, wurde im Jahr 2002 von US-Behörden festgenommen und nach Syrien verschleppt. Während seiner einjährigen Gefangenschaft in Syrien wurde er gefoltert und unter menschenunwürdigen Bedingungen inhaftiert. Nach seiner Rückkehr brachte eine Untersuchungskommission der kanadischen Regierung seinen Fall an das Licht der Öffentlichkeit.

Arar kämpfte vor US-Gerichten um Schadensersatz für seine Verschleppung nach Syrien durch US-Behörden und die dort erlittenen Misshandlungen. Die unteren Instanzen wiesen seinen Fall ab,

weil sie Staatsgeheimnisse in Gefahr sahen. Sie führten dabei insbesondere die Bedrohung der internationalen Beziehungen und der nationalen Sicherheit der USA an.

Das ECCHR und der Menschenrechtsausschuss der Anwaltskammer von England und Wales reichten im März 2010 gemeinsam einen **Amici Curiae Brief** ein, um die [Klage auf Entschädigung](#) des New Yorker CCR im Fall Maher Arar zu unterstützen.

Das letztinstanzliche Gericht, der Oberste Gerichtshof der USA (*US Supreme Court*), beschloss im Juni 2010, den Fall nicht anzunehmen.

7 GUANTÁNAMO: BESCHWERDE IN BELGIEN

Der belgische Staatsbürger Mosa Zemmouri war von 2002 bis 2005 im US-Gefangenenlager Guantánamo inhaftiert. Dort erlitt er verschiedene Formen schwerer körperlicher und psychischer Misshandlung wie Schläge, Reizentzug (sensorische Deprivation) und extreme Temperaturen.

Im März 2017 nahm der UN-Antifolterausschuss eine **Individualbeschwerde** Zemmouris gegen Belgien an. Das ECCHR hatte die [Beschwerde](#) im Namen Zemmouris gemeinsam mit seinen Kooperationsanwälten aus Belgien, Walter van Steenbrugge und Christophe Marchand, am 11. Januar 2017 eingereicht.

In der Beschwerde an den UN-Ausschuss machen Zemmouri, die Rechtsanwälte und das ECCHR geltend, dass sich Belgien der Misshandlungen mitschuldig gemacht hat. Belgische Behörden wussten um die Foltermethoden in dem US-Lager. Dennoch unternahm Belgien nichts, um die Folter und Misshandlungen zu verhindern oder ihren Staatsbürger zu unterstützen und leitete auch keine angemessenen Ermittlungen zu diesen Verbrechen ein. Dazu wäre Belgien nach der UN-Antifolterkonvention verpflichtet gewesen.

Die Beschwerde Zemmouris markierte den 15. Jahrestag des US-Gefangenenlagers Guantánamo auf Kuba.

8 CIA-FOLTER: DEUTSCHE JUSTIZ MUSS HAFTBEFEHLE ERLASSEN – U.A. GEGEN CIA-DIREKTORIN GINA HASPEL

Im Februar 2017 hat US-Präsident Donald Trump Gina Haspel zunächst zur stellvertretenden Direktorin der CIA ernannt. Im Mai 2018 wurde sie dann CIA-Direktorin. Gina Haspel hat seit 1985 in verschiedenen Positionen für die CIA gearbeitet. In den Jahren 2002 bis 2005 hat sie dabei an dem Entführungs- und Folterprogramm der CIA in strafrechtlich relevanter Weise mitgewirkt, unter anderem als Leiterin eines Geheimgefängnisses (*black site*) in Thailand.

Zuvor hatte Gina Haspel verdeckt für die CIA gearbeitet und erst durch ihre Benennung zur stellvertretenden Direktorin ist ihr Name, verbunden mit ihren Stationen und Betätigungsfeldern innerhalb der CIA, bekannt geworden.

2017 reichte das ECCHR erstmals eine [Anzeige](#) gegen eine noch amtierende CIA-Verantwortliche ein. Ein Haftbefehl gegen Gina Haspel: Das ist das Maximalziel der juristischen Intervention des ECCHR beim **Generalbundesanwalt** (GBA) in Karlsruhe. Der Schriftsatz zu Haspel ergänzt die Strafanzeige zum US-Folterprogramm, die dem GBA seit dem 17. Dezember 2014 vorliegt.



Das ECCHR fordert eine Untersuchung des gesamten US-Folterprogramms und Ermittlungen gegen all jene Mitglieder der Regierung, der CIA und des Militärs, die dafür verantwortlich waren und sind. In der Anzeige wirft das ECCHR den

Beschuldigten das Kriegsverbrechen der Folter nach § 8 Abs. 1 Nr. 3 Völkerstrafgesetzbuch (VStGB) vor. Den Tatbestand der Folter hatte auch der Geheimdienstausschuss des US-Senats in einem Bericht befunden.

9 AUSBLICK

Mit der Ernennung von Gina Haspel zur CIA-Direktorin bezeugte US-Präsident Donald Trump seine Unterstützung für eine Frau, die Folter gebilligt und beaufsichtigt hat. Dem ehemalige US-Präsident Barack Obama gelang es weder wie angekündigt das US-Gefangenenlager Guantánamo zu schließen, noch ließ er die dort begangenen Verbrechen rechtlich aufklären. Präsident Trump macht keinen Hehl daraus, dass er sowohl an dem Gefangenenlager festhalten will als auch die dort angewandten Verhörmethoden billigt.

Die Verantwortlichen für das US-Folterprogramm wie der ehemalige Verteidigungsminister Donald Rumsfeld, Ex-CIA-Direktor George Tenet, Ex-Präsident George W. Bush und weitere ranghohe Politiker_innen und Militärs genießen bisher völlige Straflosigkeit für die Folter von Inhaftierten. Zwar sind einige der Verantwortlichen in ihrer Reisefreiheit eingeschränkt, durch Strafanzeigen, offene Briefe und den Einsatz zivilgesellschaftlicher Gruppen. Vor Gericht musste sich jedoch keine_r von ihnen bisher verantworten.

Das ECCHR wird sich weiter dafür einsetzen, Verantwortliche für Folter, Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit strafrechtlich zur Verantwortung zu ziehen. Dazu gehören auch die [Fälle von britischen Militärs](#), die Gefangene im Irak gefoltert und misshandelt haben.

Nach dem Ende des Irak-Kriegs wandten sich mehr als 400 ehemalige irakische Gefangene an die ECCHR-Partnerorganisation Public Interest Lawyers ([PIL](#)) in Großbritannien und berichteten von schwersten Misshandlungen und Erniedrigungen durch britische Soldat_innen. Sie schilderten unter anderem simulierte Hinrichtungen, tagelangen Schlafentzug und sexuelle Erniedrigungen. Diese Vorwürfe waren auch den Behörden in Großbritannien hinlänglich bekannt, dennoch gab es keine hinreichende strafrechtliche Aufarbeitung. Aus diesem Grund wandte sich das ECCHR im Juni und September 2017 erneut an den Internationalen Strafgerichtshof ([IStGH](#)) in Den Haag.

Der IStGH bestätigte bereits einen Anfangsverdacht (*preliminary basis*) und geht nun in Phase 3 der Ermittlungen über. Die Strafverfolgungsbehörde untersucht die Frage nach der Schwere der Verbrechen sowie die Frage, ob die Strafverfolgung in UK ausreichend war (sogenannte Komplementarität). Diese Einschätzung dient der Entscheidung, ob der IStGH ein formales Verfahren gegen Großbritannien einleitet.

Es sind vor allem mächtige Entscheidungsträger_innen, die für ihre Verbrechen oder das Anordnen von Verbrechen nicht belangt werden. Das ECCHR arbeitet daran, diesem Zustand gemeinsam mit einem globalen Netzwerk ein Ende zu setzen.

10 GLOSSAR

Amicus Curiae Brief: Ein Amicus Curiae (dt. Freund des Gerichts) Brief ist ein Schriftsatz an ein Gericht, in dem eine am Verfahren nicht selbst beteiligte Person oder Organisation rechtliche Argumente und eine Handlungsempfehlung für einen vor Gericht ausgetragenen Fall darlegen kann.

Generalbundesanwaltschaft: Die Generalbundesanwaltschaft ist die oberste Strafverfolgungsbehörde in Deutschland. Der Generalbundesanwalt (GBA) ist für schwerwiegende Staatsschutzstrafsachen zuständig, die für die innere oder äußere Sicherheit Deutschlands besonders relevant sind.

Genfer Konventionen: Die vier Genfer Konventionen von 1949 sind die Basis des humanitären Völkerrechts. Sie schützen Personen, die sich nicht oder nicht mehr an bewaffneten Auseinandersetzungen beteiligen. Dazu gehören Verwundete und Kranke der bewaffneten Kräfte zu Land und auf See, Kriegsgefangene und Zivilpersonen. Aktuell sind 196 Staaten den Genfer Konventionen beigetreten.

Individualbeschwerde: Eine Individualbeschwerde ermöglicht es Einzelpersonen und Personengruppen sowie Nichtregierungsorganisationen, ihre Rechte geltend zu machen. Die Individualbeschwerde an ein internationales Gericht kann angeführt werden, wenn der Rechtsweg auf nationaler Ebene ausgeschöpft wurde.

Kriegsverbrechen: Kriegsverbrechen sind schwere Verstöße gegen das in internationalen und nicht internationalen

bewaffneten Konflikten anwendbare Völkerrecht. Sie zählen zu den Kernverbrechen des Völkerstrafrechts und unterliegen dem Weltrechtsprinzip. Als Kriegsverbrechen zählen z. B. vorsätzliche Angriffe auf die Zivilbevölkerung oder zivile Objekte wie Krankenhäuser und die Verwendung von Gift- oder chemischen Waffen sowie Folter von Gefangenen.

UN-Antifolterkonvention: Die UN-Antifolterkonvention ist ein Übereinkommen der Vereinten Nationen, um gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung vorzugehen. Sie wurde im Jahr 1984 verabschiedet und ergänzt die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte sowie die Genfer Konventionen. In Artikel 1 der Antifolterkonvention wird ausdrücklich festgelegt, dass Folter sowohl als körperlicher als auch seelischer Schmerz zugefügt werden kann. Staaten, die die Konventionen ratifiziert haben, sind dazu verpflichtet, Folter zu verfolgen und zu ahnden.

Völkerrecht: Das Völkerrecht ist die Rechtsordnung, die die Beziehung zwischen Staaten bzw. Völkerrechtssubjekten regelt. Es besteht aus Prinzipien und Regeln, die unter anderem auf der Charta der Vereinten Nationen basieren. Im Unterschied zum nationalen Recht verfügt das Völkerrecht nicht über ein zentrales Gesetzgebungsverfahren, eine strukturierte Gerichtsbarkeit oder eine stets verfügbare Exekutivgewalt.

Weltrechtsprinzip: Das Weltrechtsprinzip (auch: Prinzip der Universellen Jurisdiktion) sieht die Zuständigkeit eines Staates für die strafrechtliche Verfolgung von Völkerstraftaten vor, obwohl die Taten nicht auf seinem Hoheitsgebiet, durch einen seiner Staatsbürger oder gegen einen

seiner Staatsbürger begangen wurden. Nationalen Gerichten in Drittstaaten ermöglicht das Weltrechtsprinzip neben ihrer regulären Zuständigkeit, Völkerstraftaten juristisch aufzuarbeiten und niedrig- wie hochrangige Täter zur Verantwortung zu ziehen.

11 PUBLIKATIONEN (AUSWAHL)

Wolfgang Kaleck: [“Obamas Trippelschritte gegen die Folter”](#), in: *Recht Subversiv, DIE ZEIT*, 9. Dezember 2015

Andreas Schüller / Morenike Fajana: [“Piecing together the puzzle: making US torturers in Europe accountable”](#), in: *Statewatch, September 2014*

Wolfgang Kaleck: *Ein bitterer Sieg. Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte urteilt: Menschenrechte von El Masri wurden verletzt*, in: T. Müller-Heidelberg u.a. (Hrsg.), “Grundrechte-Report 2013. Zur Lage der Bürger- und Menschenrechte in Deutschland”, Fischer Taschenbuch Verlag 2013, S. 22-25

Wolfgang Kaleck: [Mit zweierlei Maß. Der Westen und das Völkerstrafrecht](#), Verlag Klaus Wagenbach, Berlin 2012

Andreas Schüller u.a.: [Folter und die Verwertung von Informationen bei der Terrorismusbekämpfung](#), ECCHR (Hrsg.), Berlin 2011

Wolfgang Kaleck: *Litigating ‘Extraordinary Rendition’ Cases: Overview and Challenges*, in: Manfred Nowak / Roland Schmidt (Hrsg.), “Extraordinary

Renditions and the Protection of Human Rights”, Studienreihe des Ludwig Boltzmann Instituts für Menschenrechte, Band 20, Wien / Graz 2010, S. 13-30

Wolfgang Kaleck: *Justice and Accountability in Europe – Discussing Strategies*, in: ECCHR (Hrsg.), “CIA-‘Extraordinary Rendition’ Flights, Torture and Accountability – A European Approach”, Berlin 2009, S. 6-17

Christian Fuchs: [Trump’s Darling](#) – Die neue CIA-Vize-Chefin Gina Haspel war federführend an der Folterung von Terrorverdächtigen beteiligt. Deutsche Anwälte stellen nun Strafanzeige gegen sie. *DIE ZEIT*, 20. Juni 2017

Für mehr Informationen und Dokumente über die Arbeit des ECCHR zu US-Folter siehe ecchr.eu/thema/us-folter sowie die [Sonderpublikation](#), die sich mit den ersten 10 Jahren des ECCHR auseinandersetzt.

„Wer foltert, foltern lässt oder Folter billigt, gehört vor Gericht – das gilt insbesondere für hochrangige Verantwortliche aus mächtigen Nationen.“

– Wolfgang Kaleck, ECCHR-Generalsekretär

Dank Ihrer Unterstützung ist es uns möglich, mit Recht gegen Unrecht zu kämpfen, Betroffenen vor Gericht eine Stimme zu geben und die Menschenrechte weltweit mit juristischen Mitteln durchzusetzen.

Mit Ihrer **Spende** tragen Sie dazu bei:

- Der **Straflosigkeit** von Menschenrechtsverletzungen ein Ende zu setzen,
- **Auch mächtige Verantwortliche** für Folter, willkürliche Hinrichtungen und „Verschwindenlassen“ zur **Rechenschaft** zu ziehen,
- Gemeinsam mit den Betroffenen die juristische und zivilgesellschaftliche **Aufarbeitung** von **Menschenrechtsverbrechen** voranzubringen,
- **Menschenrechte** durch juristische Mittel effektiv **durchzusetzen** und
- **Druck** auf wichtige **Entscheidungsträger_innen** auszuüben, um Menschenrechtsverletzungen langfristig zu verhindern

Vielen Dank, dass Sie uns unterstützen: www.ecchr.eu/spenden.

Das ECCHR finanziert sich dabei allein durch Förderungen von Stiftungen und Spenden, um finanziell und politisch unabhängig zu bleiben.

Ihre Spende können Sie auch an folgendes Bankkonto überweisen:

Kontoinhaber:	ECCHR
Name der Bank:	Berliner Volksbank
Kontonummer:	8853607011
BLZ:	10090000
BIC/SWIFT:	BEVODEBB
IBAN:	DE77100900008853607011

(Bitte geben Sie eine Adresse an, wenn Sie eine Spendenquittung wünschen.)

Impressum

Herausgeber: European Center for Constitutional and Human Rights (ECCHR) e.V.
www.ecchr.eu

Stand: Juli 2018